

Satzung

für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art der Stadt Frankenberg/Sa.

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159; 31. März) i.V.m. der Abgabenordnung in der Neufassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 3866) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/ Sachsen am 17.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Frankenberg/ Sa. verfolgt mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) der

- Kindertagesstätte Taka-Tuka-Land, Mühlbacher Str. 10
- Kindertagesstätte Schützenhaus, Max- Kästner- Str. 36
- Kindertagesstätte Sachsenburg, Rathausstr. 2
- Kindertagesstätte Mühlbach, Frankenger Str. 60
- Kindertagesstätte Dittersbach, Zum Bahnhof 1
- Hort der Erich- Viehweg- Grundschule, Altenhainer Str. 34
und dem
- Museum, Hainichener Str. 5a

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und für die

- Kindertagesstätte Pusteblume, Max- Kästner- Str. 16

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Kindertagesstätten und des Hortes ist die Bildung und Erziehung. Der Zweck für das Museum ist die Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätten, des Hortes und des Museums.

§ 2

Die Stadt Frankenberg/Sa. ist mit diesen BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung der BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Frankenberg/ Sa. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenberg/ Sa., den 18.03.2004

Firmenich
Bürgermeister